

VERORDNUNG

des

GEMEINDEVERBANDES FÜR ABGABENEINHEBUNG UND UMWELTSCHUTZ IM BEZIRK KREMS (GV KREMS)

Der Vorstandsvorsitzende des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems (GV Krems) hat am 16. September 2020 aufgrund § 6 Abs. 5 NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz, LGBl. 3620-0, verordnet:

§ 1

Seuchenvorsorgeabgabe, Beträge, Fälligkeit

Die Seuchenvorsorgeabgabe (§ 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz) ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Für den Vorstandsvorsitzenden



(Obmann Bgm. Anton Pfeifer)

Marktgemeinde
3562 Schönberg am Kamp

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 9. Okt. 2020

Abgenommen am:

03. Nov. 2020

